



### Internes

Wir möchten auf eine neue Rubrik in „zeitnah“ hinweisen, die wir unter der Überschrift „Von Mandanten für Mandanten“ eingerichtet haben. In dieser Rubrik wollen wir Mandanten die Möglichkeit geben, auf Leistungen hinzuweisen, die für andere interessant sein könnten.

In dieser Ausgabe von „zeitnah“ stellt sich die raumbezug GbR vor.

### Vorträge / Seminare:

Am 05.03.2008 veranstalten wir eine Podiumsdiskussion zum Thema Patientenverfügung. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen. Wir bitten um Anmeldung. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website, oder erhalten Sie in unserer Kanzlei.



### Steuerrecht

#### Fortbildungsleistung des Arbeitgebers ist Lohn

Werden berufliche Fortbildungen für Rechnung des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber bezahlt, liegt ab 2008 Arbeitslohn als steuerpflichtiger Werbungkostensatz vor. Die bisherige Verwaltungsauffassung wurde aufgehoben.

**Empfehlung:** Der Arbeitgeber sollte die Fortbildungskosten auf eigene Rechnung übernehmen. Er muss allerdings das überwiegend betriebliche Interesse (ggfs. durch eine Rückzahlungsverpflichtung) dokumentieren, für den Fall, dass der Arbeitnehmer den Betrieb des Arbeitgebers auf eigenen Wunsch verlässt. Der Zeitraum der Rückzahlungsverpflichtung muss angemessen sein.

OFD Karlsruhe 10.10.2007

#### Betriebsprüfung bei digitalisierter Buchführung

Bei einer Betriebsprüfung sind digitalisierte Belege auf dem Bildschirm lesbar zu machen. Ausdrucken der eingescannten Belege reicht nicht aus. Falls Originale nicht mehr vorhanden sind, hat der Prüfer einen Anspruch darauf, sich die Dokumente auch am Computer-Bildschirm anzuschauen. Zudem erstreckt sich das Zugriffsrecht auf die komplette Finanzbuchhaltung, also auch auf Konten die nach Ansicht des Unternehmers das steuerliche Ergebnis nicht beeinflussen.

BFH vom 26.09.2007

#### Warengutscheine und Vorsteuerabzug

Im Rahmen von Betriebsprüfungen nehmen die Prüfer Ausgaben für Warengutscheine besonders unter die Lupe. Umsatzsteuerlich sind hierbei nämlich einige Besonderheiten zu beachten.

Erwirbt ein Unternehmer Warengutscheine, um diese an Kunden oder Mitarbeitern zu verschenken, wird in der Rechnung für die Gutscheine häufig die Umsatzsteuer ausgewiesen. Umsatz ist jedoch nicht die Lieferung der Gutscheine, sondern die Lieferung der Waren bei Einlösung des Gutscheins. Der Unternehmer verliert seinen Anspruch auf Vorsteuerabzug, wenn über den eigentlichen Umsatz keine Rechnung mit offenem Vorsteuerausweis erstellt wird. Diese strenge Auslegung des Umsatzsteuergesetzes ist durch den Bundesfinanzhof bestätigt worden. Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer für Mitarbeiter und Kunden in einer Parfümerie Geschenkgutscheine gekauft. In der Rechnung wies die Parfümerie die Umsatzsteuer für die Lieferung der Gutscheine aus. Das Finanzamt versagte daraufhin beim Unternehmer den Vorsteuerabzug. Der BFH gab dem Finanzamt Recht.

BFH vom 24.08.2006

#### Einsatz des sog. Chi-Quadrat Test bei Betriebsprüfungen

Der Chi-Quadrat-Test ist eine mathematische Methode, bei der grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass alle Zahlen von 0 bis 9 gleich verteilt vorkommen, d.h. mit einer Wahrscheinlichkeit von jeweils 10 %. Dieser Test wird daher im Rahmen von Betriebsprüfungen gern zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Fahrten- und Kassenbüchern angewandt. Mit Anwendung dieses Verfahrens soll die sog. Lieblingsziffer des Steuerpflichtigen ermittelt werden, wenn ein Fahrtenbuch nachträglich erstellt wird oder ein Kassenbuch nicht ordnungsgemäß geführt worden ist. Weicht eine Ziffer signifikant von der Gleichverteilung ab, gilt dies als Indiz für eine Manipulation.

FG Münster 05.12.2005

#### Unternehmensteuer-Reformgesetz-Änderung bei der Gewerbesteuer

Gewerbliche Betriebe konnten bisher die Gewerbesteuer einschließlich der darauf entfallenden Nebenleistungen (Zinsen, Säumniszuschläge) steuerlich als Betriebsausgabe absetzen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 ist dieses nicht mehr möglich, die Gewerbesteuer stellt keine Betriebsausgabe mehr dar.

#### Unternehmensteuer-Reformgesetz-Abschreibung von GWG

Der Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter ist neu geregelt worden. Es muss zukünftig zwischen Überschusseinkünften und Gewinneinkünften unterschieden werden.

Bei den Überschusseinkünften (nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte) können wie bisher Wirtschaftsgüter bis zu € 410 (ohne Umsatzsteuer) auch bei Anschaffung nach dem 31.12.2007 sofort als Werbungskosten abgezogen werden.

Die Anschaffungskosten eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens bei den Gewinneinkünften müssen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn deren Wert € 150 (ohne Umsatzsteuer) im einzelnen nicht übersteigt. Eine Verteilung auf mehrere Jahre ist nicht möglich.

Übersteigen die Anschaffungskosten den Wert von € 150, aber nicht den Wert von € 1.000 netto ist ein sogenannter Sammelposten zu bilden, der im Jahr der Bildung und in den folgenden 4 Wirtschaftsjahren mit jeweils 1/5 aufzulösen ist.



## Arbeitsrecht

### Vorsicht bei Befristung im Anschluss an eine Ausbildung

Der Arbeitgeber darf sich bei der Einstellung seines ehemaligen Auszubildenden nur einmal beim Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses auf den Sachgrund der Erleichterung des Übergangs in eine Anschlussbeschäftigung berufen (§14 Abs. 1 S. 2 Nr.2 TzBfG).

Eine erneut befristete Verlängerung dieses Arbeitsverhältnisses ist nicht möglich. Vielmehr ist bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf des ersten befristeten Arbeitsvertrages von einem unbefristeten Arbeitsverhältnis auszugehen, so das Bundesarbeitsgericht. Grundsätzlich sei die Befristung eines Arbeitsverhältnisses nach Ausbildungsende zulässig, wenn das durch den sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Dieser Grund fällt nach Ansicht der Richter nach Ablauf der vereinbarten Befristung weg.

**Praxistipp:** Auch ohne das Vorliegen eines sachlichen Grundes kann ein befristeter Arbeitsvertrag innerhalb einer Gesamtdauer von zwei Jahren insgesamt maximal drei Mal verlängert werden. Das gilt jedoch nicht, wenn zuvor –befristet oder unbefristet– ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien bestand.

BAG vom 10.10.2007

### Der Arbeitsvertrag muss den wahren Grund der Befristung enthalten

Ist das nicht der Fall, wird die Befristung unwirksam. Es entsteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Eine Arbeitnehmerin klagte und bekam Recht. Als Befristungsgrund wurde in ihrem Arbeitsvertrag die Vertretung während

der Elternzeit einer anderen Arbeitnehmerin angegeben. Tatsächlich stand die von der Klägerin verrichtete Arbeit im keinem Zusammenhang mit der Arbeit der Arbeitnehmerin in der Elternzeit. Der Arbeitgeber erklärte, dass es sich um einen Irrtum handelte und die Klägerin tatsächlich eine andere Arbeitnehmerin –die sich ebenfalls in der Elternzeit befindet– vertreten sollte, somit ein Befristungsgrund vorliegt. Da die Begründung der Befristung nicht ausgetauscht werden kann, erklärte das Gericht das Arbeitsverhältnis für unbefristet. Das Austauschen von Befristungsgründen ist nicht zulässig, so das Gericht, da die Gefahr der Manipulation drohe.

LAG Mainz vom 26.04.2007



## Unternehmerrecht

### Offenlegung der Jahresabschlüsse

Die Handelsregister, ebenso die Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sind seit dem 01.01.2007 auf elektronischen Betrieb umgestellt. Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen müssen ihre Jahresabschlüsse – beginnend mit dem Abschlussjahr 2006 – beim elektronischen Bundesanzeiger im Internet veröffentlichen. Versäumnisse werden mit einem Bußgeld von bis zu € 25.000 belegt. Die Jahresabschlüsse 2006 müssten (außer bei den kapitalmarktorientierten Unternehmen) bis zum 31.12.2007 eingereicht werden. So regelt es das Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschafts- sowie das Unternehmensregister, kurz EHUG.

Der Bundesanzeiger stellt dem Unternehmen eine Gebühr zur Offenlegung des Jahresabschlusses in Rechnung; diese orientiert sich an der Art der Einreichung, entweder Papier oder unterschiedliche Dateiformate, und der Anzahl eingereicherter Zeichen. Die Gebühren des elektronischen Bundesanzeigers betragen bei der Übermittlung im XML- bzw. XBRL-Format bei

- kleinen Kapitalgesellschaften € 50,00
- mittelgroßen Kapitalgesellschaften € 70,00
- großen Kapitalgesellschaften ab ca. € 215,00

**Hinweis:** Kleine Kapitalgesellschaften haben lediglich die Bilanz (in verkürzter Form) und den Anhang (ohne Angaben zur G.u.V. und ohne Entwicklung des Anlagevermögens) einzureichen.



## Familienrecht

### Neues Unterhaltsrecht ist am 01.01.2008 in Kraft getreten

Nach langen Debatten und mit einer großen zeitlichen Verzögerung ist nun das neue Unterhaltsrecht da. Die Reform bringt viele Änderungen mit sich, hier ein kleiner Ausschnitt:

Der Kindesunterhalt soll in der Zukunft Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen haben. Es ist ein bundesweit einheitlicher Mindestunterhalt gesetzlich festgelegt worden.

Die Kindergeldanrechnung wurde neu geregelt.

Ehegattenunterhalt und Partner/-innen-Unterhalt wurde angeglichen. Künftig haben alle Mütter und Väter, die ein Kind betreuen, für die Dauer von drei Jahren nach Geburt des Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Das bedeutet, dass nicht nur wie bisher von nichtehelichen Elternteilen, sondern jetzt auch von (ehemaligen) Ehepartnern erwartet wird, dass diese unter Ausnutzung der bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung ab dem 3. Lebensjahr des Kindes erwerbstätig werden. Bisher galt es für die Ehepartner erst ab dem Ende des Grundschulalters des Kindes. Der Anspruch wird künftig verlängert werden können. Die Billigkeit und Notwendigkeit der Verlängerung muss jedoch der betreuende Elternteil beweisen.

Auch im Bereich des nachehelichen Unterhalts wird sich einiges ändern. Eine früher ausgeübte Tätigkeit, auch wenn sie unter dem gesellschaftlichen „Stand“ während der Ehe angesiedelt ist, wird jetzt als zumutbar gelten und muss angenommen werden. Zudem sollen die Gerichte den Unterhalt verstärkt befristen oder der Höhe nach begrenzen. Das bedeutet, dass künftig auch nach langen Ehe oder Kindererziehung Unterhaltsansprüche nicht für immer gezahlt werden müssen.

# Franz J. Schmidt & Partner

Steuerberater · Rechtsanwalt

Bei der Verteilung des zur Verfügung stehenden Unterhalts stehen -anders als bisher- getrennt lebende und geschiedene Ehepartner, unabhängig davon ob sie Kinder betreuen, mit den neuen Ehegatten oder Lebensgefährten mit Kind gleich.



## Erbrecht

### Erbschaftsteuerreform

Am 11. Dezember 2007 hat die Bundesregierung die Reform des Erbschaftssteuerrechts verabschiedet. Das neue Gesetz der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes nach gleicher Behandlung aller Vermögensarten Rechnung tragen.

Nahe Angehörige könnten von der Reform profitieren. Die folgenden Freibeträge sind vorgesehen:

- Ehepartner € 500.000 bisher € 307.000
- Kindern € 400.000 bisher € 205.000
- Enkelkindern € 200.000 bisher € 51.200
- Lebenspartner (eingetragen) € 500.000 bisher € 5.200

Gleichzeitig erhöht sich für ferne Verwandte und sonstige Erben die Steuerlast.

Immobilien sollen in der Zukunft mit dem tatsächlichen Wert (Nachweis über Gutachten) berücksichtigt werden. Das normale Eigenheim soll weiterhin steuerfrei vererbt werden können.

Die Unternehmensnachfolge soll erleichtert werden. Steuerfrei gestellt werden pauschal 85% des geerbten Betriebsvermögens. Der Wert ist über ein Gutachten nachzuweisen. Von den restlichen 15% kann ein (abgestufter) Freibetrag von 150.000 EUR abgezogen werden. Die 85% des Betriebsvermögens bleiben nur dann steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die jährliche Lohnsumme darf innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb 70% der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten.
- Der Betrieb muss über einen Zeitraum von 15 Jahren vom Erben fortgeführt werden.

Die Reform soll rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft treten. Wer will, soll sich

aber 2007 noch nach altem Erbschaftssteuerrecht veranlagung lassen dürfen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass noch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes weitere Änderungen folgen werden.



## Heilberufe

### Wechsel der Gewinnermittlungsart wg. möglicher Regressforderungen ?

Zu prüfen ist der Wechsel der Gewinnermittlungsart, um im Rahmen der Bilanzierung gewinnmindernd Rückstellungen für mögliche Regressforderungen der Kassenärztlichen Vereinigung aufgrund des Verstoßes gegen die Heilmittelrichtlinien zu berücksichtigen. Ziel ist die Senkung der Steuerlast im Jahr der Bildung der Rückstellungen.

Kehrseite dieser Gestaltung ist zum einen, dass bei einem Übergang von der Einnahmen-Überschussrechnung auf die Bilanzierung ein Übergangsgewinn zu ermitteln ist. Dieser enthält z.B. alle Abschläge und Restzahlungen der KV im Folgejahr, die noch das alte Jahr betreffen. Es kommt so zu einer „künstlichen“ Erhöhung des Gewinns. Allerdings kann dieser Übergangsgewinn auf drei Jahre verteilt werden. Des Weiteren sind nicht genutzte Rückstellungsbeträge gewinnerhöhend aufzulösen, wenn z.B. der Regressanspruch verjährt ist. In diesem Fall steigt die Steuerlast dann im Jahr der Auflösung.

Sollten Regressansprüche in relevanter Größenordnung gegen Sie geltend gemacht werden, sollten Sie Kontakt mit uns aufnehmen, damit wir mit Ihnen gemeinsam eine sinnvolle Gestaltung erarbeiten können.

### BMF-Schreiben zur Steuerbefreiung betriebsärztlicher Leistungen

Mit Schreiben vom 05.04.2007 hat das Bundesfinanzministerium zur Umsatzsteuerbefreiung von betriebsärztlichen Leistungen Stellung genommen. Anlass des Schreibens ist das Urteil des BFH vom 13.7.2006. Danach stellen betriebsärztliche Leistungen im Sinn von § 3 Abs.1 Nr.2 ASiG eine steuerfreie Heilbehandlung dar. Eine Ausnahme hiervon gilt laut BFH nur für Einstellungsuntersuchungen, die auch weiterhin der Umsatzsteuer unterfallen.

Das BMF weist darauf hin, dass ein gegebenenfalls vereinbartes Gesamtentgelt für alle betriebsärztlichen Leistungen, also inklusive des Entgelts für Einstellungsuntersuchungen, in sachgerechte Bestandteile aufzuteilen ist. Soweit bislang die Auffassung vertreten worden sei, dass es sich um eine einheitliche Leistung handle, wenn die in § 3 Abs.1 Nr.1 bis 4 ASiG genannten Aufgaben zusammen treffen würden, hält das BMF daran nicht mehr fest.

Das BMF weist darauf hin, dass vor dem 01.01.2008 ausgeführte Umsätze als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden dürfen.

BMF vom 05.04.2007

### Leistungen der Laboratoriumsmedizin umsatzsteuerfrei

Ein Arzt für Laboratoriumsmedizin, der medizinische Analysen und Laboruntersuchungen, im Auftrag der behandelnden Ärzte oder deren Labore/Laborgemeinschaften ausführt, erbringt umsatzsteuerfreie ärztliche Heilbehandlungen. Es ist nicht erforderlich, dass diese Leistungen unmittelbar gegenüber den Patienten erbracht werden (EuGH-Rechtsprechung).

Das gilt auch dann, wenn diese Leistungen in der Rechtsform einer GmbH erbracht werden und der Laborarzt der alleinige Gesellschafter dieser GmbH ist.

BFH vom 15.03.2007

### Gutachten wegen Feststellung der Erwerbsfähigkeit umsatzsteuerpflichtig

Die Erstellung ärztlicher Gutachten, die der Vorbereitung der Entscheidung eines Versicherungsträgers über die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit dienen sollen, ist auch dann nicht nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei, wenn in den Gutachten Möglichkeiten zur Rehabilitation geprüft werden.

BFH vom 31.07.2007

### Umsatzsteuerpflichtige Eingriffe zur Empfängnisverhütung

Das hessische Finanzgericht hat entschieden, dass medizinische Eingriffe zum Zwecke der Empfängnisverhütung i.d.R. keine Heilbehandlungen darstellen. Die Steuerbefreiung ist demnach auf Heilbehandlungen zu beschränken, auch wenn der § 4 Nr. 14 UStG noch von „Umsätzen aus der

Tätigkeit als Arzt<sup>1</sup> ausgeht.

Hessisches FG vom 16.11.2006

## Fälligkeit von Arztrechnungen

Der BGH hat entschieden, dass eine Arztrechnung grundsätzlich fällig wird, wenn die formellen Voraussetzungen gem. § 12 Abs. 2-4 GOÄ eingehalten werden. Ein Verstoß gegen die Höhe der Gebühren hemmt die Fälligkeit nicht. Verzugszinsen sind allerdings erst ab dem Zeitpunkt zu bezahlen, zudem eine inhaltlich korrigierte Rechnung vorliegt und diese nicht fristgerecht beglichen worden ist.

BGH vom 21.12.2006



## Sonstiges

## Eine Kapitallebensversicherung ist pfändbar

Das gilt jedenfalls so lange, wie das Rentenwahlrecht nicht ausgeübt worden ist.

Anders als Rentenversicherungen, die pfändungsgeschützt zur Altersvorsorge eingesetzt werden können, gilt der Pfändungsschutz bei einer Kapitallebensversicherung zumindest so lange nicht, wie das Rentenwahlrecht nicht ausgeübt wurde. Die Lebensversicherung ist auch dann pfändbar, wenn der Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbedingungen das Recht hat, statt der Kapitalleistung eine Versorgungsrente zu wählen.

Hat beispielsweise das Finanzamt die Pfändung der Lebensversicherung vorgenommen, so kann der Steuerzahler sie auch nachträglich nicht mehr unpfändbar machen, indem er Rentenzahlung wählt. Mit der Pfändung kann er nämlich über seine Lebensversicherung nicht mehr verfügen.

BFH vom 31.07.2007

## Riesterförderung

Die Riesterförderung steigt ab dem kommenden Jahr nochmals an. Die bisherige Grundzulage von bisher € 114 steigt auf € 154. Sie erhöht sich für jedes Kind von bisher € 138 auf € 185. Alternativ wird im Rahmen einer automatischen Günstigerprüfung ab dem 1. 1. 2008 ein Sonderausgabenabzug in Höhe von € 2.100 (bisher € 1.575) gewährt.

## Aufbewahrungsfristen

Ebenso wie für Bücher, Aufzeichnungen, Inventare und Bilanzen gilt auch für Buchungsbelege (z.B. Rechnungen, Rechnungsdurchschriften, Quittungen etc.) eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Ab dem 01.01.2008 brauchen also Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.1998 nicht mehr aufbewahrt zu werden, es sei denn, dass nach diesem Stichtag noch Eintragungen in den Büchern gemacht, Bilanzen bzw. Inventare erstellt oder Buchungsbelege gefertigt worden sind oder z.B. Gerichtsverfahren anhängig sind.

Vor dem Vernichten von Unterlagen sollte man allerdings sicherstellen, dass keine Verträge vernichtet werden. Das gilt auch für Nachweise von z.B. geleistete Einlagen in Gesellschaften. Im Falle einer Insolvenz könnte der Insolvenzverwalter diesen Nachweis verlangen.

## Steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen für Fettabsaugung

Die medizinische Notwendigkeit derartiger oder ähnlicher Aufwendungen ist, wenn diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen der Einkommensbesteuerung abgesetzt werden sollen, durch ein amtsärztliches Gutachten vor der Behandlung nachzuweisen. Das gilt nicht, wenn bereits eindeutig die Heilung/Linderung einer Krankheit mit dieser Maßnahme gewährleistet wird.

BFH vom 24.11.2006



## Von Mandanten für Mandanten

## Anfahrtskarten im Internet: Copyright beachten

Die Standortkarte im Internet – Perfekte Werbung für Unternehmen und Praxen.

Eine Karte, die übersichtlich den Weg zum Firmenstandort zeigt, kann für viele Unternehmen eine sinnvolle Ergänzung für den eigenen Internetauftritt sein. Die Nutzung von bestehendem, nicht lizenziertem Kartenmaterial für die eigene Internetpräsenz ist aufgrund von Urheberrechten allerdings oftmals bedenklich.

Wer also auf seiner Internetseite nicht-legalisiertes Kartenmaterial (z.B. Scans aus Stadtplänen, Screenshots aus Routenpla-

nern usw.) verwendet, verletzt das Urheberrecht des Kartenherstellers. Das gilt auch für Ausschnitte aus Karten und Bildern. Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch, ohne die Karte zu kennzeichnen, etwa mit einem Copyright-©.

Hierbei ist mit kostenpflichtigen Abmahnungen und Schadensersatzforderungen zu rechnen. Neben den Rechtsanwaltskosten ist zusätzlich Schadensersatz wegen unberechtigter Nutzung des Kartenmaterials zu zahlen. Dieser orientiert sich an der Lizenzgebühr, die für eine erlaubte Nutzung des Kartenmaterials angefallen wäre.

Mit individuell erstellten Karten dagegen (bei [www.raumbezug.eu](http://www.raumbezug.eu)), braucht man keine Abmahnung wegen "unerlaubter Nutzung von Kartenrechten im Internet" zu fürchten. In sehr einfacher Form, aber kostengünstig erhält man eine Anfahrtskizzen bei der Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen ([www.lgn.de](http://www.lgn.de)). Auch das Setzen von Links auf Routenplaner oder zum Beispiel die Bahnauskunft sollte erst erfolgen, wenn geklärt ist, dass eine Verlinkung auf diese Seiten gewünscht ist.

raumbezug GbR – 10.10.2007

**Anmerkung:** Bei der raumbezug GbR handelt es sich um eine Mandantin unserer Kanzlei.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter

[www.fjschmidt-partner.de](http://www.fjschmidt-partner.de)

Ein Service der Kanzlei

**Schmidt · Zolek**  
Steuerberater · Rechtsanwalt  
Kleines Feld 1  
30966 Hemmingen

